

IHRE FRAGEN – UNSERE ANTWORTEN

EIN KAMERAD IST AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN VORZEITIG AUS DEM ARBEITSLEBEN AUSGESCHIEDEN. IST DIESER KAMERAD NOCH FEUERWEHRDIENSTTAUGLICH?

Nach § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) können nur Personen, die für den Einsatzdienst geeignet sind, der Einsatzabteilung angehören.

Auch in § 14 der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" wird bestimmt, dass nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige für den Feuerwehrdienst eingesetzt werden dürfen. Gemäß den Durchführungsanweisungen zu dieser Vorschrift soll bei Zweifeln am Gesundheitszustand ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen.

WIR HABEN EINE KINDERFEUERWEHR GEGRÜNDET. WÜRDE FÜR DIE BETREUER DER KINDERFEUER-WEHR UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHEN, AUCH WENN DIESE NICHT DER FEUERWEHR ANGEHÖREN?

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Person ausdrücklich zustimmt und diese Person dem Träger der Feuerwehr namentlich bekannt ist.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Person als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen (siehe auch INFO-Blatt "Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr").



MÜSSEN IN FEUERWEHRFAHRZEUGEN WARNWESTEN MITGEFÜHRT WERDEN?

In der zurzeit gültigen StVZO sind Warnwesten nicht benannt. Somit sind mindestens die Warnwesten nach der jeweiligen Fahrzeugnorm mitzuführen. Beispielhafte Anzahl von Warnwesten nach Fahrzeugnormen:

- LF 10: 9 Stück
- TSF: 9 Stück (Beladung für eine Löschgruppe)
- TLF 2000: 3 Stück
- ELW: Anzahl der Sitzplätze, mind. 3 Stück
- RW: Anzahl der Sitzplätze, mind. 3 Stück

WIR VERANSTALTEN EINEN TAG DER OFFENEN TÜR. SIND DIE BESUCHER UNSERER FEUERWEHR ÜBER DIE FEUERWEHR-UNFALLKASSE NIEDERSACHSEN (FUK) VERSICHERT?

Bei der FUK sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung von feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten gegen Unfälle versichert. Die Besucher des Tages der offenen Tür gehören als Gäste der Feuerwehr nicht zu dem versicherten Personenkreis.